

Vorlage

zu TOP 2.5 der Online-Generalversammlung am 11.05.2020

„Ergänzung um einen zusätzlichen § 20 und Streichung des § 19 Absatz 8 der Satzung“

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Satzung wird um einen zusätzlichen § 20 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

„§ 20 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zustimmungs-bedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) der Beschluss des Wirtschaftsplanes,
 - b) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - c) der Erwerb und die Veräußerung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung oder die Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - d) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung für die Genossenschaft, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören;
 - e) die Aufnahme von Krediten, soweit die Kreditaufnahme € 50.000,00 innerhalb eines Geschäftsjahres übersteigt;
 - f) die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
 - g) die Übernahme von Bürgschaften, die Abgabe von Patronatserklärungen, Garantieverprechen und Schuldversprechen sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;
 - h) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 34;
 - i) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, falls dieser vom Sitz der Genossenschaft abweicht;
 - j) Erteilung und Widerruf der Prokura.
- (3) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt im Übrigen § 23 entsprechend.
- (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, in jedem Fall jedoch mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(7) Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten.“

2. § 19 Absatz 8 der Satzung wird gestrichen.

Begründung:

In den Prozessen, die der Flecken Steyerberg gegen den Landkreis Nienburg in die BEST-F eG betreffenden Angelegenheiten führt, wurde deutlich, dass es erforderlich ist, die gesetzlichen Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat für die Grundsätze der Geschäftspolitik auch in der Satzung nochmals ausdrücklich zu regeln.

Ferner wird vorgeschlagen, auch direkt in der Satzung zu regeln, für welche Geschäfte der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen muss. Das konnte bisher gem. § 19 Absatz 8 der Satzung in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(Anmerkung: § 19 Absatz 8 der aktuellen Satzung hat folgenden Wortlaut:

„In der Geschäftsordnung von Vorstand und Aufsichtsrat kann festgelegt werden, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen muss.“)

Durch die Ergänzung der Satzung um den vorgeschlagenen neuen § 20 hat sich § 19 Abs. 8 der aktuellen Satzung erledigt und sollte daher zum Ausschluss von Missverständnissen ersatzlos gestrichen werden.